



Baumschutzsatzung Neckarsulm

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Inhalt

Vorwort des Oberbürgermeisters	3
1. Welche Bäume werden durch die Baumschutzsatzung geschützt?	4
2. Was ist zulässig, was ist verboten?.....	4

Herausgeber:

Stadt Neckarsulm

Oberbürgermeister Steffen Hertwig

Marktstraße 18

74172 Neckarsulm

www.neckarsulm.de

©2023, Stadt Neckarsulm

Bildnachweise:

Titelbild: Stadt Neckarsulm

Vorwort des Oberbürgermeisters

Liebe Leserinnen und Leser,

Stadtbäume sind ein hohes Gut. Um Bäume im Stadtgebiet zielgerichtet vor Fällungen oder Schädigungen zu schützen und den vorhandenen Baumbestand zu erhalten, hat die Stadt Neckarsulm bereits im Jahr 1996 eine Baumschutzsatzung eingeführt, die nun erstmals fortgeschrieben wurde.

Auch in der aktualisierten Fassung, die der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2023 beschlossen hat, regelt die Baumschutzsatzung, welche Bäume geschützt sind, welche Maßnahmen zulässig bzw. welche verboten sind und in welchen Fällen eine Erlaubnis zur Durchführung einer gewünschten Maßnahme erteilt werden kann. Eine Fällung wird nur genehmigt, wenn alle möglichen Alternativen, zum Beispiel ein fachgerechter Rückschnitt, geprüft wurden. Müssen Bäume dennoch gefällt werden, wird eine Ersatzpflanzung nach den Vorgaben der Baumschutzsatzung festgelegt.



Steffen Hertwig
Oberbürgermeister

1. Welche Bäume werden durch die Baumschutzsatzung geschützt?

- Bäume in privaten Gärten oder sonstigen Grundstücken mit einem Stammumfang von über 80 Zentimeter oder mehr, gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden.
- Obsthochstämme außerhalb der Wohnbebauung ab 60 cm Stammumfang, gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden
- Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.

2. Was ist zulässig, was ist verboten?

Erlaubt sind Pflegeschnitte nach den anerkannten Regeln sowie Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen.

Verboten sind alle Eingriffe, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können. Gleiches gilt auch für schädigende Eingriffe in das Wurzelsystem der Bäume, bspw. durch Abgrabungen, Versiegelungen oder Ablagerungen im Wurzelbereich.

Nur in bestimmten Ausnahmefällen dürfen geschützte Bäume nach vorheriger Abstimmung mit der Stadtverwaltung Neckarsulm gefällt oder verändert werden. Hierfür ist dann grundsätzlich eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück durchzuführen.

Unerlaubte Eingriffe, wie Fällung oder umfangreiche Schnittmaßnahmen geschützter Bäume, sind Ordnungswidrigkeiten und können mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Für Rückfragen und Anträge wenden Sie sich bitte an:

Stadt Neckarsulm, Bauverwaltungsamt, Marktstraße 18, 74172 Neckarsulm

Tel.: 07132/35 – 2103; E-Mail: Bauverwaltungsamt@Neckarsulm.de oder